

SATZUNG
des Dorfgestaltungsvereines Mahlberg

Paragraph 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfgestaltungsverein Mahlberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e. V."
- (2) Vereinssitz ist 53902 Bad Münstereifel - Mahlberg.

Paragraph 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist die Interessensvertretung seiner Mitglieder. Er hat als Aufgabe die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung des Ortsbildprägenden Charakters der Ortschaft Mahlberg. Die Eigenart des ländlichen Ortsbildes soll durch den Verein erhalten werden und gegebenenfalls entsprechend den gegenwärtigen und zukünftigen Erfordernissen gestaltet werden.

Die Pflege der Verbundenheit mit dem Wohnort unter Berücksichtigung und Förderung des traditionellen Brauchtums ist ebenso Zweck und Aufgabe des Vereins.

Paragraph 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO Paragr. 51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung unter Anerkennung dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluß oder durch die Auflösung des Vereins.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied des Vorstandes betroffen oder befangen, so ist es von der Beratung und Beschlußfassung auszuschließen. Das auszuschließende Mitglied muß zuvor angehört werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Paragraph 6

Beiträge, Spenden und Zuschüsse

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann darüberhinaus beschließen, daß kein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

Paragraph 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Paragraph 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern. Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche, vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlußfassung der Vereinssatzung
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der versammelten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen müssen von zwei Drittel der versammelten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes, auf schriftlichen, begründeten Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder oder auf begründeten Beschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder herbeigeführt werden. Dazu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann mit der gleichen Tagesordnung, jedoch frühestens eine Woche später, zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Paragraph 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wählt aus den Beisitzern einen stellvertretenden Kassenwart und einen stellvertretenden Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstandes neu zu wählen.
- (5) Der Vorstand kann bei Entscheidungen, die einzelne Gestaltungsmaßnahmen betreffen, Anwohner zu Beratungszwecken hinzuziehen.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Paragraph 10

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne des Paragraphen 26 Absatz 2 BGB. Sie bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.

Paragraph 11

Versammlung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandsversammlungen ein.
- (2) Die Einladung muß mindestens 2 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder und insgesamt zwei Drittel des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- (5) Vorstandsbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Vorstandsversammlungen ist eine Niederschrift, die jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Münstereifel oder deren Rechtsnachfolgerin. Sie hat es innerhalb der Ortschaft Mahlberg und im Sinne des Paragraphen 2 der Satzung zu verwenden.